



ifs Geschäftsleitung
Institut für Sozialdienste

Interpark Focus 40
6832 Röthis
Telefon +43 5 1755 500
Fax +43 5 1755 9500
ifs@ifs.at
www.ifs.at

An das BMVRDJ
Museumstraße 7, 1070 Wien

Per E-Mail an:

Team.z@bmvrdj.gv.at

Team.s@bmvrdj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Röthis | 25.06.2019

Geschäftszahl: BMVRDJ-S318.040/0007-IV/2019

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
sehr geehrte Damen und Herren!

Das Institut für Sozialdienste ist eine Einrichtung in Vorarlberg, die Menschen in psychischen und sozialen Krisensituationen Hilfe und Unterstützung anbietet. Unsere Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche, Erwachsene und alte Menschen sowie an Familien und Paare. Zudem stehen sie Menschen mit Beeinträchtigungen oder Migrationshintergrund, Opfern von Gewalt sowie Tätern bzw. Täterinnen offen.

Wir möchten durch unsere

S t e l l u n g n a h m e

zum Entwurf eines Dritten Gewaltschutzgesetzes Auswirkungen der beabsichtigten Gesetzesänderung sowie Gefahren aufzeigen und hoffen, dass unsere Bedenken in diesem Zusammenhang nicht ungehört bleiben.

Die mit dem Dritten Gewaltschutzgesetz **verbundenen Verbesserungen**, insb.

- die Stärkung des Opferschutzes im Bereich der zivilrechtlichen Schadenersatzverjährung (wenngleich hier anstelle der Vollendung des 18. Lebensjahres analog zu § 58 Abs 1 Z 3 StGB die Vollendung des 28. Lebensjahres vorgesehen werden sollte),
- die Änderungen bei den einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und vor Eingriffen in die Privatsphäre,
- die Strafschärfung bei der beharrlichen Verfolgung

werden ausdrücklich begrüßt.

Hingegen sind mit den geplanten Änderungen nicht nur Verbesserungen verbunden, sondern bringt insb. die Strafschärfung die konkrete Gefahr mit sich, dass die Hemmschwelle für eine Anzeige (und auch einer Verurteilung) weiter steigt.

Unter Verweis auf die Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren / Interventionsstellen Österreichs sowie der Fachstelle für Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche darf darauf hingewiesen werden, dass hohe Strafdrohungen nur minimal präventiv wirken, aber gravierende Auswirkungen auf das Ergebnis von Strafverfahren haben.

Die Erfahrung zeigt, dass Opfer sich durch eine Anzeige vielfach erhoffen, den Gewaltkreislauf zu unterbrechen. Hohe Strafdrohungen erhöhen die Hemmschwelle, eine Anzeige zu erstatten bzw. im Strafverfahren selbst – im Wissen um die möglichen Konsequenzen – eine Aussage zu machen.

Gesetze mit zwingendem Charakter (etwa Ausschluss der bedingten Strafnachsicht bei einer Verurteilung wegen Vergewaltigung, Strafschärfung bei Rückfall etc.) schränken den Ermessensspielraum der RichterInnen unnötig ein.

Die vom BMVRDJ in Auftrag gegebene Studie „Untersuchung der Strafenpraxis bei Körperverletzungsdelikten, fahrlässiger Tötung und Sexualstraftaten für die Jahre 2008 bis 2017“ zeigt, dass in den letzten 10 Jahren eine Tendenz zu einer strenger werdenden Strafenpraxis festzustellen sei. Hier habe mit den vorgegebenen Strafraumen in der Regel das Auslangen gefunden werden können (vgl. Erläuterungen, S. 1).

Obwohl die Kommission Strafrecht in ihrem Abschlussbericht empfohlen hat, die Strafdrohung für eine Tat nach § 107 b Abs 3 (= u.a. fortgesetzte Gewalt gegen unmündige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlosen Person), die länger als ein Jahr begangen wird, mit einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe (statt mit fünf bis fünfzehn Jahren) festzusetzen, sieht der Gesetzesentwurf nunmehr sogar eine Strafschärfung bei diesen Opfern vor. Anstelle der bisherigen Strafdrohung von 6 Monaten bis zu fünf Jahren, soll die fortgesetzte Gewaltausübung zN dieser Opfer mit einer Strafe von einem bis zu zehn Jahren geahndet werden, wenn die Gewalt weniger als ein Jahr ausgeübt wird. Wird dieses Verhalten länger als ein Jahr fortgesetzt, bleibt es bei der bisherigen, von den ExpertInnen der Arbeitsgruppe hinterfragten (!) Strafdrohung von fünf bis fünfzehn Jahren.

Bereits die bisherige Praxis, die bedauerlicherweise in der besagten Studie nicht erhoben wurde, zeigt, dass Verurteilungen wegen fortgesetzter Gewaltausübung äußerst selten sind; dieser Umstand ist ohne Zweifel der hohen Strafdrohung geschuldet.

Nachfolgende Änderungen des Dritten Gewaltschutzgesetzes **sind kritisch zu werten und werden abgelehnt:**

- die Strafschärfung bei Rückfall und die fehlende Möglichkeit des Gerichts die Voraussetzungen dafür zu beurteilen (nunmehr zwingender Charakter dieser Bestimmung)
- der Ausschluss der bedingten Strafnachsicht bei einer Verurteilung wegen Vergewaltigung
- die Erhöhung der Mindeststrafen (mit Ausnahme des § 107a Abs 3 StGB)
- der Umstand, dass Sonderbestimmungen für Straftaten junger Erwachsener bei bestimmten Delikten nicht zur Anwendung gelangen
- die (drastische) Erhöhung der Verwaltungsstrafen bei Verstoß gegen eine Einstweilige Verfügung

Mit der eindringlichen Bitte, den gegenständlichen Entwurf nochmals unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen zu überdenken, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



i.A. Dr. Sandra Wehinger für
Mag. Dr. Martina Gasser, MBA
Geschäftsführerin

